WASSERVERBAND TREENE

Mietvertrag Hydrantenstandrohr mit Wasserzähler

Vermieter

Wasserverband Treene
Osterwittbekfeld 40
25872 Wittbek

Mieter

Name, Vorname: _____

Firma: _____

Bevollmächtigter: _____

Straße: _____ PLZ, Ort: _____

Telefon/Mobil: _____

Einsatzort: _____

Verwendung: _____

Der Mieter mietet das unten aufgeführte Standrohr mit Wasserzähler zur vorübergehenden Entnahme von Wasser aus dem Versorgungsnetz des Vermieters. Es gelten die umseitig aufgeführte ,, Allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Standrohren"; sie sind Bestandteil dieses Vertrages. Der Mieter hat die AVBWasserV und die Preisliste auf Verlangen ausgehändigt bekommen.

Kontoangaben für die Rückzahlung der Kaution

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

Name des Unterzeichners: _____
(in Druckbuchstaben)

Tag der Abholung: ☐ Datum

Angabe zum Standrohr mit Wasserzähler: Schieberschlüssel ☐

Wasserzähler-Nr.: _____

Stand: _____

_____ _____
Datum, Unterschrift Vermieter Datum, Unterschrift Mieter

Das Mieten eines Standrohres ist 2 Tage vor Mietbeginn beim Wasserverband Anzumelden.

Beim Mieten eines Standrohres fällt eine Kaution von 800,-€ an, die im vorab Überwiesen werden muss.

Standrohrausgabe:

Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Frau C. Gerber

Tel.: 04845/707-0

Mail: info@wv-treene.de

Bankverbindung

VR Bank Westküste

IBAN: DE93 2176 2550 004 1041 02

BIC: GENODEF1HUM

Allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Standrohren

1. Miete und Kaution

1.1	Die Miete pro Standrohr beträgt je angefangenen Kalendertag	5,35 €	(5,- € zzgl. USt)
	bzw. eine Jahrespauschale von	428,00 €	(400,- € zzgl. USt).
	Das Mindestentgelt beträgt	37,45 €	(35,- € zzgl. USt).

1.2 Vor der Übergabe des Standrohres ist vom Mieter pro Standrohr eine Kaution in Höhe von 800,00 € bargeldlos beim Vermieter zu hinterlegen. Die Kaution wird nicht verzinst. Die Kaution dient zur Sicherung aller im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüchen des Vermieters.

2. Nutzung des Standrohres, Haftung für Beschädigungen, Verlust des Standrohres

2.1 Das Standrohr darf ausschließlich zur Wasserentnahme aus Hydranten im Versorgungsgebiet des Vermieters verwendet werden. Das Versorgungsgebiet ist aus der ausgehändigten Bedienungsanleitung Standrohr ersichtlich.

2.2 Die Hydranten müssen für die Feuerwehr zu jeder Zeit zugänglich sein. Der Mieter verpflichtet sich, an den Hydranten festgestellte Mängel oder beschädigungen unverzüglich dem Entstörungsdienst des Vermieters, Tel. 0 48 45/70 7-0, zu melden.

2.3 Die Vorgaben zur Installation und Betrieb des Standrohres sind in der „Bedienungsanleitung Standrohr“ verbindlich geregelt und vom Mieter zu beachten. Eine Weitergabe des Standrohres an Dritte ist nicht gestattet.

2.4 Der Mieter hat dem Vermieter das Standrohr einmal jährlich zur Wasserzählerablesung und Funktionsprüfung in dessen Betrieb vorzulegen

2.5 Der Mieter ist zur unverzüglichen Rückgabe des Standrohres verpflichtet, sobald eine ordnungsgemäße Entnahme von Wasser bzw. Messung des Wasserverbrauchs infolge einer Beschädigung des Standrohres oder des Zählers nicht mehr möglich ist. Der Mieter erhält dann vom Vermieter einen Ersatz. Über die Ersatzgestellung wird ein neuer Mietvertrag abgeschlossen; hierbei muss eine erneute Kautionshinterlegung (gemäß Zigger 1.2) hinterlgt werden.

2.6 Der Mieter haftet für alle fehlenden Teile und Beschädigungen am Standrohr und am Zähler sowie für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung oder des Gebrauchs des Standrohres dem Vermieter oder einem Dritten unmittelbar oder mittelbar entstehen (insbesondere Schäden an Hydranten, an Leitungseinrichtungen oder Schäden durch Verunreinigungen), sofern er dies zu vertreten hat. In diesen Fällen ist der Mieter zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadenersatzansprüchen frei, die Dritte gegen den Vermieter erheben.

2.7 Der Verlust eines Standrohres ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dieses wird dem Mieter zum Neuwert in Rechnung gestellt.

3. Einziehung des Standrohres, Kündigung

Bei Zuwiderhandlungen des Mieters gegen diese Bestimmungen, insbesondere gegen die Ziffern 2.1- 2.5, wird das Standrohr vom Vermieter unverzüglich eingezogen. Der Vermieter hat darüber hinaus das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages. In berechtigen Fällen (insbesondere bei wiederholten Zuwiderhandlungen des Mieters oder offenen Forderungen des Vermieters gegen den Mieter) hat der Vermieter das Recht, dem Mieter den Abschluss zukünftiger Standrohrmietverträge zu verweigern.

4. Wasserlieferung

4.1 Mit Übergabe des Standrohres an den Mieter kommt zwischen Mieter und Vermieter ein Wasserlieferungsvertrag nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) zustande. Die zugrundeliegenden Allgemeine Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preislisten und Regelungen können auf Verlangen des Kunden ausgehändigt werden.

4.2 Es gilt der nachfolgende Tarif und Preis für die Trinkwasserversorgung:
Mengenpreis (€/ m3): 1,23 € (1,15 € zzgl. USt)

5. Vertragsende, Rückgabe des Standrohres, Rückzahlung der Kaution

5.1 Dieser Vertrag endet, wenn das Standrohr beim Vermieter zurückgegeben und der Rückgabevermerk inkl. Sichtprüfung von Mieter und Vermieter unterschrieben worden ist.

5.2 Nach Rückgabe des Standrohres wird die Kaution mit der Schlussrechnung sowie etwaig bestehenden Schadenersatzansprüchen des Vermieters gemäß Ziffer 2.6 verrechnet und etwaige Restbeträge der Kaution an den Mieter im Wege der Überweisung ausgezahlt.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.

6.2 Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, sind sich beide Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Sie verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommenden Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.

6.3 Der Gerichtsstand richtet sich nach § 34 AVBWasserV. Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.